

# TE Vwgh Beschluss 2026/2/12 Fr 2024/12/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.2026

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §59 Abs2 Z1

VwGG §59 Abs3

1. VwGG § 59 heute
  2. VwGG § 59 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 59 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. VwGG § 59 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  5. VwGG § 59 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
- 
1. VwGG § 59 heute
  2. VwGG § 59 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 59 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. VwGG § 59 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  5. VwGG § 59 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. Dr. Kuznierz als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über den Antrag des K, vertreten durch die Riedl Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, betreffend den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Oktober 2025, Fr 2024/12/0029-8, den Beschluss

## Spruch

gefasst:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## Begründung

1

Mit Fristsetzungsantrag vom 10. Dezember 2024 beantragte der Antragsteller, der Verwaltungsgerichtshof möge dem Bundesverwaltungsgericht eine Frist zur Entscheidung über seine Säumnisbeschwerde setzen und ihm zu Händen seines Vertreters „den gesetzlichen Aufwandsatz der Gebühr von € 240,00 zusprechen“.

2

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2025 stellte der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren über den Fristsetzungsantrag ein und sprach dem Antragsteller Aufwendungen in der Höhe von € 240,00 zu. Begründend wurde auf das Antragsprinzip gemäß § 59 VwGG verwiesen. Mit Beschluss vom 6. Oktober 2025 stellte der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren über den Fristsetzungsantrag ein und sprach dem Antragsteller Aufwendungen in der Höhe von € 240,00 zu. Begründend wurde auf das Antragsprinzip gemäß Paragraph 59, VwGG verwiesen.

3

Mit der nun gegenständlichen Eingabe vom 15. Oktober 2025 wird beantragt, den Beschluss vom 6. Oktober 2025 dahin „abzuändern, zu ergänzen oder neuerlich zu beschließen, dass der gesetzliche Aufwandersatz samt Gebühr von € 240,00 zugesprochen werde“. Im Fristsetzungsantrag sei das Wort „samt“ vergessen worden, wobei gemeint gewesen sei, dass der gesetzliche Aufwandersatz samt der Gebühr von € 240,00 beantragt werde.

4

Dieser Antrag hat die Aufhebung oder Abänderung des Beschlusses vom 6. Oktober 2025 in Hinblick auf die Entscheidung über den Aufwandersatz zum Ziel und ist somit als Rechtsmittel gegen diesen Beschluss zu verstehen.

5

Abgesehen von Fällen einer zulässigen Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes unanfechtbar und unabänderlich (vgl etwa VwGH 16.5.2025, Ra 2023/15/0094; 25.3.2025, Ra 2024/16/0050; 18.11.2024, Ra 2024/10/0085, jeweils mwN). Abgesehen von Fällen einer zulässigen Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes unanfechtbar und unabänderlich vergleiche , etwa VwGH 16.5.2025, Ra 2023/15/0094; 25.3.2025, Ra 2024/16/0050; 18.11.2024, Ra 2024/10/0085, jeweils mwN).

6

Sollte der Antragsteller mit der gegenständlichen Eingabe vom 15. Oktober 2025 einen ergänzenden Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz stellen wollen, ist darauf zu verweisen, dass dieser gemäß § 59 Abs. 2 Z 1 VwGG im betreffenden Schriftsatz einzubringen ist und somit im konkreten Fall verspätet wäre. Auch ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz im Sinne des § 59 Abs. 3 dritter Satz VwGG ist spätestens bis zur das Verfahren abzuschließenden Entscheidung zu stellen. Sollte der Antragsteller mit der gegenständlichen Eingabe vom 15. Oktober 2025 einen ergänzenden Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz stellen wollen, ist darauf zu verweisen, dass dieser gemäß Paragraph 59, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG im betreffenden Schriftsatz einzubringen ist und somit im konkreten Fall verspätet wäre. Auch ein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Aufwandersatz im Sinne des Paragraph 59, Absatz 3, dritter Satz VwGG ist spätestens bis zur das Verfahren abzuschließenden Entscheidung zu stellen.

7

Der vorliegende Antrag war daher gemäß § 59 Abs. 3 zweiter Satz VwGG zurückzuweisen. Der vorliegende Antrag war daher gemäß Paragraph 59, Absatz 3, zweiter Satz VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 12. Februar 2026

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2026:FR2024120029.F00

#### **Im RIS seit**

03.03.2026

#### **Zuletzt aktualisiert am**

03.03.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)